



AUSBILDUNGSVERTRAG

Für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft Online

abgeschlossen zwischen

der **Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**
Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich
als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität
im Folgenden PMU genannt

und

.....
Name und Geburtsdatum der*des Studierenden

.....
Anschrift der*des Studierenden

gemeinsam im Folgenden **Vertragsparteien**

— Präambel —

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) bietet der*dem Studierenden an, ein in Österreich akkreditiertes, onlinebasiertes Bachelorstudium der Pflegewissenschaften mit dem akademischen Grad Bachelor of Science in Nursing „BScN“ auf Grundlage dieses Ausbildungsvertrages zu absolvieren. Mit Vertragsabschluss nimmt die*der Studierende dieses Angebot an und nimmt das Studium zum jeweiligen individuellen Beginn des Studiums auf.

Das Bachelorstudium umfasst drei Kompetenzlevel. Die vorgesehene Studienzeit für jedes Kompetenzlevel beträgt grundsätzlich maximal 24 Monate (entspricht 2 Studienjahren bzw. je 4 Semestern). Das Unterschreiten der vorgesehenen Studiendauer ist möglich. Die vorgesehene Studienzeit für das Bachelorstudium beträgt daher grundsätzlich maximal 6 Studienjahre, 12 Semester gerechnet ab Studienbeginn (im Folgenden **vorgesehene Studienzeit**). Das Studienjahr beginnt zum jeweils individuell vereinbarten Termin (im Folgenden **Beginn des Studienjahres**).

Das Bachelorstudium wird im Verfahren blended learning, d.h. in Fernlehre mit Präsenzphasen durchgeführt.

Ziel des Bachelorstudiums Pflegewissenschaften Online an der PMU ist es, dessen Studierende zu handlungskompetenten Pflegewissenschaftler*innen heranzubilden.

Das Ausbildungsziel stellt die erfolgreiche Absolvierung jedes Kompetenzlevels binnen maximal 24 Monaten ab individuellem Studienstart bzw. Levelübertritt dar (im Folgenden **Ausbildungsziel**). Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein jenen Anforderungen gerecht zu werden, die durch laufend neue wissenschaftliche Erkenntnisse, immer höhere Erwartungen der Patient*innen sowie durch die Anforderungen der Gesellschaft im Bereich der Gesundheitsversorgung entstehen.

Die PMU erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes BGBl. I Nr. 74/2011 und des Privathochschulgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020 über die Akkreditierung als Privatuniversität zu verfügen und dadurch berechtigt ist, akademische Grade mit der gleichen rechtlichen Wirkung der akademischen Grade von öffentlichen Universitäten zu verleihen.

— § 1 Gegenstand des Vertrages —

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(2) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Bestimmungen:

- a) das jeweils einschlägige Curriculum
- b) die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung (insbesondere der Ethikkodex für Studierende)
- c) die Richtlinie „Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung“
- d) die Richtlinie „Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)“
- e) die Richtlinie „Affiliation an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ und
- f) die „Hausordnung“

Diese werden den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt (derzeit „myCampus“ und auf der Webseite der PMU unter „Downloads“).

Geringfügige und sachlich gerechtfertigte und das Ausbildungsziel nicht gefährdende Änderungen dieser Bestimmungen durch die PMU bleiben vorbehalten, insbesondere wenn dies aufgrund Änderungen nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften geboten ist oder wenn nur durch eine solche geringfügige Änderung die ordnungsgemäße Leistung der geschuldeten Ausbildung für alle Studierende gewährleistet werden kann. Weiters bleibt ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, dessen Grund von der PMU nicht beeinflussbar ist, vorbehalten, solange ein solcher Wechsel das Ausbildungsziel nicht gefährdet.

— § 2 Rechte und Pflichten der PMU —

(1) Die PMU verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums gemäß einschlägiger Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 1 Abs (2) dieses Vertrages.

(2) Sollte die PMU aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Studium (weiter) durchzuführen, so hat sie die*den Studierenden bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

(3) Die*Der Studierende räumt der PMU an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der*des Studierenden bzw. an solchen, an denen die*der Studierende beteiligt ist und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium an der PMU erzielt werden, spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Die PMU nimmt diese Rechteeinräumung an.

(4) Die PMU ist berechtigt, über das Fernbleiben von Lehrveranstaltungen und Prüfungen Nachweise zu verlangen (bspw. ärztliche Atteste).

— § 3 Rechte und Pflichten der*des Studierenden —

(1) Die*Der Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (insbesondere, wenn Anwesenheitspflicht festgelegt ist) sowie zur Einhaltung der in § 1 Abs. (2) genannten Bestimmungen.

(2) Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden. Im Eigentum der PMU befindliche, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte Geräte und Programme dürfen nicht privat genutzt werden. Die private Nutzung der von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts ist nicht gestattet. Private Endgeräte oder Datenträger dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der PMU oder gegebenenfalls der zu Zwecken der Ausbildung kooperierenden Krankenanstalten sowie anderen Einrichtungen z.B. Arztpraxen, Apotheken etc. (im Folgenden gemeinsam **Kooperierende Einrichtungen**) unter Beachtung der jeweils einschlägigen IT-Richtlinien und Nutzungsvereinbarungen mit universitären bzw. unternehmenseigenen Geräten oder Systemen verbunden werden.

(3) Die*Der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Studiums zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die PMU behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen. Des Weiteren ist es ohne Genehmigung der PMU oder der Kooperierende Einrichtungen untersagt, sich selbst oder Dritten zu Zwecken, welche außerhalb des Studiums liegen, Kenntnis von universitären bzw. dienstlichen Vorgängen zu verschaffen bzw. universitäre und/oder dienstliche Unterlagen sowie Materialien zu beschaffen.

(4) Die*Der Studierende verpflichtet sich, über personen- sowie universitätsbezogene Informationen oder Informationen von Kooperierenden Einrichtungen, die sie*er im Zuge des Studiums erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

(5) Allfällige Ausstattungsgegenstände, die die*der Studierende gegebenenfalls im Rahmen des Studiums leihweise von der PMU erhält, sind für das Studium zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

(6) Die*der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein; etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten hat die*der

Studierende umgehend in der Universitätsmanagementsoftware zu aktualisieren. Zu dieser Verpflichtung zählt insbesondere der regelmäßige Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

(7) Die*der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Verstöße gegen die Richtlinie „Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der PMU können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Aberkennung des akademischen Grades nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(8) In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der PMU berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des jeweiligen Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag, seitens der*des Studierenden die Genehmigung der PMU zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsmanagement der PMU zu richten. Im Übrigen findet die Richtlinie „Affiliation an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ Anwendung.

(9) Die PMU stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zur Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung hat die*der Studierende selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet-Anbindung empfohlen. Die*der Studierende hat auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung hat die*der Studierende die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen Technologie selbst zu überprüfen. Die*der Studierende verpflichtet sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(10) Die*Der Studierende verpflichtet sich, im Rahmen ihrer*seiner Aktivitäten in sozialen Netzwerken eigenverantwortlich zu handeln und dabei die Interessen der PMU sowie der Kooperierenden Einrichtungen zu wahren.

Gibt die*der Studierende ihre*seine Zugehörigkeit zur PMU oder zu einer der Kooperierenden Einrichtung zu erkennen, so erklärt er*sie ausdrücklich, ausschließlich in eigenem Namen zu handeln und keine Aussagen im Namen der PMU zu tätigen.

Die Veröffentlichung dienstlicher Kontaktdaten der PMU oder interner Informationen ist unzulässig. Die*Der Studierende hat sich im Rahmen des Studiums der Nutzung seines*ihres Klarnamens zu bedienen, die Verwendung von Pseudonymen ist untersagt. Die geltenden Verschwiegenheitspflichten, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten und Betriebsinterna, sind auch im digitalen Raum strikt einzuhalten. Medienanfragen an die*den Studierende*n sind unverzüglich an die zuständige Unternehmenskommunikation der PMU weiterzuleiten. Die Einrichtung oder der Betrieb von Social-Media-Kanälen im Namen der PMU oder im Namen der Kooperierenden Einrichtungen bleibt ausschließlich der PMU bzw. den Kooperierenden Einrichtungen vorbehalten. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die PMU die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor.

Die Nutzung des von der PMU bereitgestellten WLAN-Netzes ist ausschließlich für universitäre Zwecke gestattet. Die*Der Studierende verpflichtet sich zu einem zweckgebundenen, sorgfältigen Umgang mit dem Zugang und ist insbesondere zur Geheimhaltung der Zugangsdaten gegenüber Dritten verpflichtet.

— § 4 Sonderbestimmungen zum jeweiligen Studium —

- (1) **Allgemeine Zulassungsbestimmung:** Diplom im gehobenen Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege oder Kinder- und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege bzw. internationales Äquivalent.
- (2) **Sonderbestimmungen für Bewerber*innen ohne Hochschulreife:** Bewerber*innen, die über keine Hochschulreife verfügen, können zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft Online zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Expertise im gehobenen Dienst und
- Vollendung des 20. Lebensjahres

Eine Zulassung ist möglich, wenn zusätzlich ein Zulassungskurs gemäß den einschlägigen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert wird.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Zulassungskurs:

Vor der Teilnahme am Zulassungskurs müssen Bewerber*innen folgende Leistungen erbringen:

- Verfassen eines schriftlichen Essays entsprechend den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung
- Teilnahme an einem strukturierten Eignungsinterview im Ausmaß von 30 Minuten

Inhalte und Anforderungen des Zulassungskurses:

Im Rahmen des Zulassungskurses sind folgende Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum erfolgreich zu absolvieren:

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- Statistik 1
- Literaturarbeit
- Ein Wahlfach Level 1 gemäß der Studien- und Prüfungsordnung

Eine „erfolgreiche Absolvierung“ der Lehrveranstaltungen ist gegeben, wenn:

- keine der genannten Lehrveranstaltungen mit „nicht genügend“ beurteilt wurde und
- höchstens eine der vier Lehrveranstaltungen mit „genügend“ abgeschlossen wurde

Während der Teilnahme am Zulassungskurs gelten Bewerber*innen ohne Hochschulreife als außerordentliche Studierende. Nach erfolgreichem Abschluss der genannten Lehrveranstaltungen gemäß obiger Definition muss ein Antrag auf Aufnahme in das reguläre Studium als ordentlicher Studierende*r gestellt werden.

Die Kosten für den Zulassungskurs entsprechen den in § 5 Abs. (1) festgelegten Kosten für ein Kompetenzlevel. Bei erfolgreicher Absolvierung wird der Zulassungskurs als Kompetenzlevel 1 gewertet und auf die Gesamtstudiengebühr angerechnet.

Werden die oben genannten Lehrveranstaltungen nicht im Sinne dieser Bestimmungen positiv abgeschlossen und/oder wird die vorgesehene maximale Studiendauer von 24 Monaten überschritten, endet das Vertragsverhältnis automatisch, ohne dass es für die Beendigung einer Kündigung bedarf.

(3) Tätigkeiten in Krankenanstalten und anderen medizinischen Einrichtungen: Im Hinblick auf die mit dem Studium verbundenen Tätigkeiten in Kooperierenden Einrichtungen besteht für die*den Studierende*n die Verpflichtung zur Verschwiegenheit analog der Bestimmung des § 34 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 24/2000, idgF, sowie nach den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (DSGVO) idgF, des Datenschutzgesetzes sowie der inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften. Automationsunterstützte oder konventionell verarbeitete Daten sind demnach geheim zu halten und dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben verwendet werden.

Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ende des Studiums. Andere Geheimhaltungspflichten gelten unbeschadet des Datengeheimnisses.

— § 5 Studiengebühren —

(1) Reguläre Studiengebühren:

Die*Der Studierende verpflichtet sich zur Zahlung einer Gebühr von **EUR 3.100,-** (in Worten: dreitausendeinhundert) pro **Kompetenzlevel**. Diese Gebühren sind erstmals mit Aufnahme des Studiums und in weiterer Folge am Beginn eines jeden neuen Kompetenzlevels auf das bekannt gegebene Konto der PMU spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Gleichzeitig mit der Zahlung der Studiengebühren ist je Kompetenzlevel eine Prüfungsgebühr in Höhe von **EUR 500,-** (in Worten: fünfhundert) zu entrichten. Zusätzlich hat die*der Studierende eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von EUR 250,- (in Worten zweihundertfünfzig) am Beginn des individuellen Studienstarts zu begleichen. Im Falle einer Exmatrikulation ist eine Exmatrikulationsgebühr in Höhe von EUR 600,- (in Worten: sechshundert) zu entrichten.

Für die Dauer der vorgesehenen Studienzeit von 6 Jahren/ 12 Semestern ab individuellem Studienstart ergeben sich somit Gesamtkosten in der Höhe von **EUR 11.050,-** (in Worten: elftausendfünfzig).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Studiengebühren bleibt auch dann bestehen, wenn die*der Studierende nicht an den Lehrveranstaltungen teilnimmt. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums vor Ende der vorgesehenen Studienzeit begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion der Studiengebühren.

(2) Gebühren im Falle der Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit sowie einer Beurlaubung:

Schließt die*der Studierende das Studium nicht in der vorgesehenen Studienzeit ab und wird das Studium über diese vorgesehene Studienzeit (konkludent) fortgesetzt, gelten folgende zusätzliche Gebühren:

a) im Falle von zu wiederholenden Lehrveranstaltungen:

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die erneut absolviert werden müssen und dadurch zu einer Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit führen, wird eine zusätzliche Studiengebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem im Curriculum festgelegten ECTS-Ausmaß der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Die Gebühr beträgt in diesem Fall **EUR 55,-** (in Worten: fünfundfünfzig) **pro ECTS-Punkt**.

b) Im Falle einer Beurlaubung:

Wird ein Antrag auf Beurlaubung gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung gestellt und bewilligt, wird zu Beginn jedes weiteren Semesters eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt.

Die Gebühr beträgt in diesem Fall **EUR 125,-** (in Worten: hundertfünfundzwanzig) **pro Semester**.

c) Im Falle eines außertourlichen Defensio-Termins:

Ist eine Teilnahme der*des Studierenden am regulären Defensio-Termin nicht möglich und muss daher ein zweiter Defensio-Termin anberaumt werden, wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

Die Gebühr beträgt in diesem Fall **einmalig EUR 250,-** (in Worten: zweihundertfünfzig).

Ist eine Teilnahme der*des Studierenden auch zum zweiten anberaumten Defensio-Termin nicht möglich und muss daher ein individueller Defensio-Termin vereinbart werden, wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

Die Gebühr beträgt in diesem Fall **einmalig EUR 500,-** (in Worten: fünfhundert).

(3) Mahnspesen:

Sämtliche Gebühren sind auf das bekannt gegebene Konto der PMU spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Nach dem Fälligkeitszeitpunkt sind im Falle des Zahlungsverzuges für sämtliche im Ausbildungsvertrag angeführte Gebühren Mahnspesen zu entrichten.

Die Mahnspesen betragen: **EUR 50,-** (in Worten: fünfzig).

(4) Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH):

Gemäß § 3 Abs. (2) sowie §3 Abs. (3) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der PMU eine Hochschulvertretung und Studienvertretungen einzurichten.

Für die*den Studierende*n besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange er*sie an der PMU inskribiert ist. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Gebühren sind an die PMU zu entrichten, welche diese an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weiterleitet. Die ÖH-Gebühren werden semesterweise eingehoben. Die Einhebung des ÖH-Beitrages erfolgt auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU (Wintersemester: 01.08. – 31.01. / Sommersemester: 01.02. – 31.07.).

Die ÖH-Gebühr ist auch während einer Beurlaubung zu entrichten.

Eine nicht fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrages kann zu einem Ausschluss vom Unterricht seitens der PMU führen.

(5) Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Der Anspruch der PMU auf Zahlung aller bis zur vorzeitigen Beendigung fälligen oder noch fällig werdenden Gebühren bleibt in folgenden Fällen bestehen:

- bei **ordentlicher Kündigung** gemäß § 6 Abs. (2)
- bei **sofortiger Kündigung aus wichtigem Grund durch die*den Studierenden** gemäß § (6) Abs. (3) lit. a

In diesen Fällen besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.**

Im Fall einer sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund durch die PMU gemäß § 6 Abs. (3) lit. (b) hat die PMU weiters Anspruch **auf 50 % der Studiengebühren, die bis zum regulären Vertragsende gemäß § 6 Abs. (1) noch fällig geworden wären.**

Dieser Anspruch entsteht sofort und dient dem Ersatz des Schadens, der der PMU dadurch entsteht, dass im laufenden Studienjahr keine Nachbesetzung mehr möglich ist.

Bei einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses gemäß § 6 Abs. (4) gelten die dort festgelegten Gebührenregelungen.

— § 6 Vertragsdauer und vorzeitige Beendigung—

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer bis zum positiven Abschluss des Ausbildungszieles gemäß Präambel abgeschlossen, ohne dass es für die Beendigung einer Kündigung bedarf.

Das Vertragsverhältnis endet weiters vorzeitig

- durch eine ordentliche Kündigung gemäß Abs. (2),
- durch eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abs. (3),
- durch einvernehmliche Auflösung gemäß Abs. (4),
- im Falle des Todes der*des Studierenden,
- im Falle der Liquidation des Rechtsträgers der PMU.

(2) ordentliche Kündigung

Die*der Studierende hat das Recht, den Vertrag nach positiver Absolvierung eines Kompetenzlevels oder spätestens drei Monate vor Ablauf der 24 Monate, die der*dem Studierenden maximal für die Absolvierung des jeweiligen Kompetenzlevels gewährt wurde, zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) sofortige Kündigung aus wichtigem Grund

Durch die*den Studierenden:

(a) Die*der Studierende hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn die*der Studierende einen sachlichen und schwerwiegenden Grund für seinen*ihren Rücktritt hat, aufgrund dessen ihr*ihm das weitere Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der*des Studierenden (bspw. ärztlich attestierte schwere Krankheit oder Unfall) der Erreichung des Ausbildungszieles gemäß Präambel entgegenstehen.

Durch die PMU:

(b) Die PMU hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn ihr aus sachlichen und schwerwiegenden Gründen in der Person der*des Studierenden das weitere Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- i. Die gravierende oder wiederholte Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der in §1 Abs. (2) genannten Bestimmungen durch die*den Studierende*n,
- ii. Die drohende nachhaltige Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Studienbetriebes durch die*den Studierende*n,
- iii. Die Vornahme diskriminierender Handlungen (insb. hinsichtlich Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Weltanschauung, Religion oder sexuelle Orientierung) oder sonstiger belästigender oder anderweitig unzumutbarer Handlungen oder Äußerungen durch die*den Studierende*n gegenüber anderen Studierenden, Personal der PMU oder kooperierender Einrichtungen, Patient*innen oder sonstigen Dritten,
- iv. Die Nichtzahlung von fälligen Studiengebühren durch die*den Studierende*n trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang des Mahnschreibens,
- v. Das eindeutige und endgültige Erkennen, dass die*der Studierende die Voraussetzungen für das Erreichen des Ausbildungsziel nicht (mehr) erfüllen kann.

(c) Die PMU hat des Weiteren das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn ihr aus sachlichen und schwerwiegenden objektiven Gründen, die nicht in der Person der*des Studierenden sowie nicht in der Verantwortung der PMU liegen, das weitere Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Einvernehmliche Auflösung

(a) Beabsichtigt die*der Studierende, den Vertrag nach Vertragsabschluss aber noch vor Aufnahme des Studienbetriebs aufzulösen, besteht unbeschadet des Rechts der ordentlichen Kündigung gemäß Abs (2) die Möglichkeit, diesen Wunsch an die PMU ehestmöglich heranzutragen. Abhängig davon, ob es der PMU gelingt, den freiwerdenden Studienplatz nachzubeseetzen, kann dadurch eine einvernehmliche Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen. Im Falle einer solchen einvernehmlichen Auflösung ist von der*vom Studierenden anstatt der Studiengebühr eine Gebühr zur Abdeckung der Anmelde- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Nachbesetzung des Studienplatzes zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt einmalig **EUR 200,-** (in Worten: zweihundert).

(b) Darüber hinaus können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis nach Aufnahme des Studiums jederzeit im Einvernehmen auflösen.

(5) Die Gebührenansprüche im Falle der Kündigung des Vertrages richten sich nach § 5 dieses Vertrages, sofern sie nicht bereits in § 6 geregelt sind.

— § 7 Erfüllungsort und Ausbildungsstätte —

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte in 5020 Salzburg.

— § 8 Salvatorische Klausel —

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

— § 9 Schriftform —

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

— § 10 Sonstiges —

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die*der Studierende eine und die PMU eine Ausfertigung erhalten.

Für die PMU

Die*Der Studierende

Ort, Datum

Ort, Datum